



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 18.06.2025

Straftaten von Personen unter 14 Jahren

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Straftaten wurden in Bayern von Kindern unter 14 Jahren im Jahr 2024 registriert? | 3 |
| 1.2 | Wie viele im Jahr 2023? | 3 |
| 1.3 | Wie viele im Jahr 2022? | 3 |
| 2.1 | Wie viele im Jahr 2021? | 3 |
| 2.2 | Wie viele im Jahr 2020? | 3 |
| 2.3 | Wie verteilen sich diese Straftaten nach Deliktgruppen (Gewalt, Diebstahl, Vandalismus, Drogen etc.) über die fünf Jahre? | 3 |
| 3.1 | Wie haben sich die Zahlen und Schwerpunkte strafrechtlicher Delikte unter 14-Jähriger in diesem Zeitraum verändert? | 3 |
| 3.2 | Welche Altersgruppe (unter zehn Jahren, zehn bis 13 Jahre) fällt besonders auf? | 3 |
| 3.3 | Welche regionalen Schwerpunkte (z. B. Stadt/Land, bestimmte Regierungsbezirke) lassen sich erkennen? | 3 |
| 4.1 | Wie viele Verfahren wurden durch Jugendämter bzw. Familiengerichte eingeleitet? | 4 |
| 4.2 | Wie viele Fälle endeten mit erzieherischen Maßnahmen (Erziehungsmaßregel, Sozialstunden)? | 4 |
| 4.3 | Wie häufig kam es zu einer Einstellung mangels Strafmündigkeit (unter 14 Jahren)? | 4 |
| 5.1 | Welche Präventionsprogramme wurden landesweit umgesetzt, und wie viele Teilnehmer gab es? | 4 |
| 5.2 | Welche evaluierbaren Erfolge oder Misserfolge wurden berichtet? | 4 |
| 5.3 | Welche Empfehlungen oder Initiativen bestehen zur Ausweitung solcher Programme? | 4 |

6.1	Welche Landesbehörden (Justiz, Jugendhilfe, Polizei, Schulen) sind involviert?	4
6.2	Gibt es Kooperationen mit Kommunen, Eltern, Schulen oder Nicht-regierungsorganisationen (NGOs)?	5
6.3	Welche strukturellen Maßnahmen wurden nach 2020 eingeführt, um die Zahl der Rückfälle zu senken?	5
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung die gegenwärtige Situation strafrechtlicher Jugenddelinquenz?	7
7.2	Welche quantitativen Zielvorgaben gibt es zur Reduzierung von Straftaten bei unter 14-Jährigen?	7
7.3	Welche neuen Programme oder Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung?	7
8.1	Welche Rollen spielen Familiengerichte und Jugendhilfe im Umgang mit unter 14-jährigen Straftätern?	8
8.2	Welche Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen wurden für Fachkräfte eingeführt?	8
8.3	Welche rechtspolitischen Änderungen plant die Staatsregierung zum Umgang mit unter 14-Jährigen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und – soweit jeweils betroffen – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.07.2025

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der statistischen Fragestellungen erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

- 1.1 Wie viele Straftaten wurden in Bayern von Kindern unter 14 Jahren im Jahr 2024 registriert?**
- 1.2 Wie viele im Jahr 2023?**
- 1.3 Wie viele im Jahr 2022?**
- 2.1 Wie viele im Jahr 2021?**
- 2.2 Wie viele im Jahr 2020?**
- 2.3 Wie verteilen sich diese Straftaten nach Deliktgruppen (Gewalt, Diebstahl, Vandalismus, Drogen etc.) über die fünf Jahre?**
- 3.1 Wie haben sich die Zahlen und Schwerpunkte strafrechtlicher Delikte unter 14-Jähriger in diesem Zeitraum verändert?**

Die Fragen 1.1 bis 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.¹

- 3.2 Welche Altersgruppe (unter zehn Jahren, zehn bis 13 Jahre) fällt besonders auf?**

Die Alterskohorte der zwölf- bis 14-jährigen Tatverdächtigen machte bei den tatverdächtigen Kindern den größten Anteil aus. Ihr Anteil lag bei 48,9 Prozent.

- 3.3 Welche regionalen Schwerpunkte (z. B. Stadt/Land, bestimmte Regierungsbezirke) lassen sich erkennen?**

Zur regionalen Verteilung wird auf Anlage 2 verwiesen.¹

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4.1 Wie viele Verfahren wurden durch Jugendämter bzw. Familiengerichte eingeleitet?**4.2 Wie viele Fälle endeten mit erzieherischen Maßnahmen (Erziehungsmaßregel, Sozialstunden)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) gibt im Sachgebiet 98 (Verfahren gegen Strafunmündige) Auskunft über die Anzahl der von den bayerischen Staatsanwaltschaften gegen Strafunmündige eingeleiteten und erledigten Ermittlungsverfahren. Wie viele Verfahren dabei durch Jugendämter bzw. Familiengerichte eingeleitet wurden, ist dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) nicht bekannt. In der StA-Statistik wird nur ausgewiesen, wie viele Verfahren jeweils eingeleitet wurden durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Steuer-/Zollfahndungsstelle und eine Verwaltungsbehörde. Auch außerhalb der Justiz liegen keine statistischen Daten im Sinne der Frage 4.1 vor.

Die bei der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Fälle enden wegen der Strafunmündigkeit der Betroffenen mit einer Einstellung. Erziehungsmaßregeln und Sozialstunden können nicht verhängt werden.

4.3 Wie häufig kam es zu einer Einstellung mangels Strafmündigkeit (unter 14 Jahren)?

Wie häufig in den abgefragten Jahren jeweils Verfahren gegen Strafunmündige nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels Strafmündigkeit eingestellt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahr	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2020	5 494
2021	6 760
2022	9 149
2023	10 558
2024	12 413

5.1 Welche Präventionsprogramme wurden landesweit umgesetzt, und wie viele Teilnehmer gab es?**5.2 Welche evaluierbaren Erfolge oder Misserfolge wurden berichtet?****5.3 Welche Empfehlungen oder Initiativen bestehen zur Ausweitung solcher Programme?****6.1 Welche Landesbehörden (Justiz, Jugendhilfe, Polizei, Schulen) sind involviert?**

6.2 Gibt es Kooperationen mit Kommunen, Eltern, Schulen oder Nicht-regierungsorganisationen (NGOs)?

6.3 Welche strukturellen Maßnahmen wurden nach 2020 eingeführt, um die Zahl der Rückfälle zu senken?

Die Fragen 5.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt bereits seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität. Insofern bestehen im Bereich der Kinderdelinquenz vielfältige (ressortübergreifende) Präventionsprogramme, die sich auf verschiedene Lebensbereiche wie Schule, Freizeit und Familie erstrecken.

Landesweite Statistiken und Daten zu diesen Programmen und den Teilnehmenden sind aufgrund der regionalen Umsetzung nicht vorhanden.

Aktuell wurde unter der Federführung des Staatsministeriums der Justiz im vergangenen Jahr in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) das „Gesamtkonzept zur Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Jugendgewaltkriminalität“ erstellt und dem jeweils nachgeordneten Bereich zur Verfügung gestellt. Zielrichtung des Konzepts ist einerseits, einen Überblick über die bereits bestehenden Einzelmaßnahmen zu geben. Andererseits soll es die Grundlage für ein ressortübergreifendes, gemeinsames Bündnis schaffen, das sich die Prävention und Bekämpfung der Kinder- und Jugendgewaltkriminalität zur Daueraufgabe macht. Darüber hinaus soll durch dieses Konzept eine dauerhafte, ressortübergreifende Vernetzung sowohl auf ministerieller Ebene etabliert, als auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene verbessert werden, weil hiervon ein erheblicher Mehrwert gegenüber der bisherigen Verfahrensweise im Hinblick auf die gegenseitige Information und Koordination und damit einhergehend eine Steigerung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Initiativen zu erwarten ist.

Kooperationen mit Kommunen, Eltern, Schulen und NGOs sind ein wesentlicher Bestandteil von Präventionsstrategien. Diese können die Reichweite und Effektivität von Programmen erhöhen, indem sie die Expertise und Ressourcen verschiedener Akteure bündeln. In der Regel sind die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Polizei und Justiz in die Umsetzung von Präventionsprogrammen involviert. Diese Stellen arbeiten vor Ort zusammen, um umfassende Strategien zur Prävention von Kinderdelinquenz zu entwickeln und umzusetzen.

Dementsprechend sind bei der Bayerischen Polizei bereits seit dem Jahr 2000 bei jeder Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamte eingesetzt, welche den jeweiligen Schulen namentlich benannt sind. Diese sind Ansprechpartner für alle Probleme der Schule, die den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren und führen regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf verschiedene Präventionsmaßnahmen an den jeweiligen Schulen durch.

Zusätzlich sind ebenfalls seit dem Jahr 2000 bei allen Polizeiinspektionen Jugendbeamte einzusetzen, wo es aufgrund der aktuellen Lage und der Bevölkerungsstruktur erforderlich ist. Diese halten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und arbeiten eng mit den anderen beteiligten Behörden und Institutionen zusammen.

Als einzelnes Präventionsprojekt für „Personen unter 14 Jahren“ ist für den Bereich des Staatsministeriums der Justiz die Kampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ zu nennen, das gemeinsam mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entwickelt wurde, um Kinder und Jugendliche für Straftaten im digitalen Bereich zu sensibilisieren. Schwerpunkt der Kampagne ist ein Video mit dem Influencer Falco Punch. Dieses wird von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Schulen im Rahmen eines Vortrags vorgestellt.

Im Rahmen der bayerischen Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Männer und Jungen fördert das StMAS zwei Beratungsangebote für Jungen und junge Männer, die durch sexuell grenzverletzendes Verhalten auffällig geworden sind. Diese Modellprojekte laufen seit 2021 bzw. 2022, sind in München (für Südbayern) und Nürnberg (für Nordbayern) angesiedelt und ausgelastet.

Auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus misst der Gewalt- und Mobbingprävention einen hohen Stellenwert zu und hat daher zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen.

Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Für die konkrete Gewaltprävention und -intervention beruht das Gesamtkonzept der Maßnahmen auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. In Ergänzung zum Unterricht stehen den bayerischen Schulen vielfältige landesweite und regionale Präventionsprogramme zur Verfügung. Sie wirken auf der individuellen Schülerebene (z. B. Werteerziehung), der Klassenebene (z. B. Prävention im Team [PIT], Lions Quest) sowie der Schulebene (z. B. Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“, Streitschlichter). Die Schulen entscheiden dabei eigenverantwortlich und passgenau vor Ort, welche Maßnahmen und Angebote für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um jegliche Form von Gewalt zu verhindern und Opfern von Gewalt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

Im Bereich der Mobbingprävention steht beispielsweise seit 2011 das Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“ flächendeckend zur Verfügung. Aufgabe der speziell dafür ausgebildeten Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren gegen Mobbing im Multiplikatoren-Programm ist es, Schulen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich und kompetent mit dem Thema Mobbing umzugehen (vgl. [Bayerisches Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“](https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheitspraevention/gewaltpraevention#landesprogramm-mit-mut-gegen-mobbing)²).

Weiterhin leisten insbesondere auch Programme wie „PIT – Prävention im Team“ durch ihre Kooperation von Schule und Polizei einen wichtigen Beitrag, um Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren und über Konsequenzen von Gewalttaten aufzuklären.

Ausführliche weiterführende Informationen zu den benannten Programmen sowie insgesamt einen umfassenden Überblick und hilfreiche Informationen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing finden sich auf der Webseite des StMUK (vgl. [Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen](https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheitspraevention/gewaltpraevention)³). Weitere mögliche Maßnahmen werden stets aktuell und bedarfsgerecht geprüft.

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheitspraevention/gewaltpraevention#landesprogramm-mit-mut-gegen-mobbing>

3 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheitspraevention/gewaltpraevention>

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die gegenwärtige Situation strafrechtlicher Jugenddelinquenz?

Jugendliche (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz – JGG) machten im Jahr 2024 rund 3,6 Prozent der Bevölkerung in Bayern, jedoch 8,7 Prozent aller erfasster Tatverdächtigen (ohne Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften) aus. Die Ursachen hierfür sind vielfältig.

Im Vorjahresvergleich (2023: 9,0 Prozent), insbesondere aber auch in der Langzeitbetrachtung (z. B. 2009: 11,6 Prozent) ist der Anteil von Jugendlichen an allen Tatverdächtigen rückläufig.

7.2 Welche quantitativen Zielvorgaben gibt es zur Reduzierung von Straftaten bei unter 14-Jährigen?

Unabhängig vom Alter der Tatverdächtigen ist die Verhinderung von Straftaten eine Kernaufgabe der Bayerischen Polizei (Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG). Dies umfasst sowohl konkrete Einzelfälle als auch strategische Maßnahmen wie gezielte polizeiliche Präsenz und Kontrolldruck. „Zielvorgabe“ ist damit in Bezug auf die Reduzierung von Straftaten das bestmögliche Ergebnis unter effizienter Nutzung der verfügbaren Ressourcen (z. B. Personal, Haushalt und rechtliche Rahmenbedingungen).

7.3 Welche neuen Programme oder Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung?

Die Regelung der Strafmündigkeit findet sich im Strafgesetzbuch. Die Vorschriften zu familienrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Hierbei handelt es sich jeweils um Bundesrecht, das gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 Grundgesetz in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Da der Bund auf diesen Gebieten von seiner Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat, ist für landesrechtliche Maßnahmen kein Raum.

Die Staatsregierung setzt sich daher auf Bundesebene dafür ein, die Ursachen für die gestiegene Kinderkriminalität zu erforschen, um auf Basis wissenschaftlicher Daten über die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen entscheiden zu können.

So hat das Staatsministerium der Justiz die Bundesregierung bereits im Jahr 2023 aufgefordert, eine interdisziplinäre Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben, welche auch mögliche gesetzgeberische Handlungsoptionen aufzeigen sowie Ansätze für geeignete Präventionsmaßnahmen benennen soll. Dieses Vorhaben wird weiterverfolgt.

Gleichzeitig erfordern die schweren Straftaten, die zuletzt vermehrt durch Kinder begangen wurden, eine Diskussion über das Alter für Strafmündigkeit. Die Altersgrenze von 14 Jahren beruht auf einer langjährigen praktischen Erfahrung. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass die geistige Reife von Kindern heutzutage früher einsetzt als in der Vergangenheit, liegen bislang nicht vor. Für eine Neubewertung des Strafmündigkeitsalters fehlen daher derzeit empirische Daten. Deswegen ist eine Studie, die sich mit den oben genannten Gesichtspunkten befasst, durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag zu geben. Auf Grundlage dieser Forschungsergebnisse soll die Studie sodann auch aufzeigen, welche weiteren gesetzgeberischen Handlungsoptionen sinnvoll sind. Diese

Studie, die im Übrigen im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD angelegt ist, wird seitens der Staatsregierung weiterhin gegenüber der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz eingefordert werden.

Das Gesamtkonzept zur Gewaltprävention und -intervention an Schulen wird aufgrund des fortwährenden Handlungsbedarfs kontinuierlich weiterentwickelt bzw. regelmäßig und bedarfsgerecht durch neue Angebote ergänzt.

8.1 Welche Rollen spielen Familiengerichte und Jugendhilfe im Umgang mit unter 14-jährigen Straftätern?

Begehen Kinder unter 14 Jahren Straftaten, ist es in erster Linie die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern, mögliche Lösungen zu erarbeiten. Die Familiengerichte werden insbesondere in den Fällen tätig, in denen die Eltern der Kinder nicht mitwirkungswillig oder -fähig sind.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht nach § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Die Begehung einer Straftat durch ein Kind kann ein Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls sein, die – wenn die Eltern nicht einschreiten wollen oder können – durch familiengerichtliche Maßnahmen abgewendet werden muss.

Zu den im Gesetz nicht abschließend geregelten gerichtlichen Maßnahmen zählen nach § 1666 Abs. 3 BGB u. a. Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen oder Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Als letztes Mittel kommt im Einzelfall auch die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge in Betracht.

8.2 Welche Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen wurden für Fachkräfte eingeführt?

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt bietet regelmäßig den Kurs „Grundlagen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ an. In diesem Jahr wurde zusätzlich die Schulung „Motivierende Gesprächsführung als Methode der Jugendhilfe in Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)“ im Rahmen des Fortbildungsprogramms eingeführt, um Fachkräfte weiter zu sensibilisieren und zu schulen.

Darüber hinaus nimmt die vom StMAS institutionell geförderte Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V. (aj) eine zentrale Rolle im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Bayern ein. Im Rahmen von Seminaren schult die aj Fachkräfte in der Anwendung von Methoden zur Gewaltprävention und stellt darüber hinaus Materialien für die pädagogische Praxis bereit.

Familienrichterinnen und Familienrichtern in Bayern stehen in großem Umfang einschlägige Fortbildungsangebote zur Verfügung. So werden in Bayern insbesondere für neu ernannte Familienrichterinnen und Familienrichter auf Landesebene durch die bayerische Justiz dreiteilige Einführungstagungen durchgeführt, wobei jeder Tagungsteil eine Dauer von fünf Tagen umfasst. Mit den Einführungstagungen werden die Dezernateinsteiger umfassend, fundiert und praxisnah auf die vor ihnen liegenden Aufgaben

vorbereitet. An der Tagung wirken neben Diplom-Psychologen auch eine Fachpsychologin für Rechtspsychologie sowie eine Sozialpädagogin mit.

Hinzu kommen weitere regelmäßig angebotene ein- und mehrtägige Fortbildungsangebote zu einzelnen Themenkomplexen auf regionaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene, beispielsweise „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“.

Darüber hinaus sind Konfliktmanagement und Gewaltprävention fest verankerte Bestandteile in den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen, den Lehrplänen sowie der Lehreraus- und -fortbildung.

Bezüglich konkreter Fortbildungsangebote für Lehrkräfte wird insbesondere auch auf die Antworten des StMUK zu folgenden Anfragen verwiesen:

- Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl u. a., AfD-Fraktion, vom 03.09.2024 „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in Bayern“, Drs. 19/3029 (Antwort zu Frage 4.1)
- Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold, AfD-Fraktion, vom 10.04.2025 „Gewaltvorfall an einer Regensburger Schule in Kalenderwoche 13/2025“, Drs. 19/6807 (Antwort zu Frage 6.1)

8.3 Welche rechtspolitischen Änderungen plant die Staatsregierung zum Umgang mit unter 14-Jährigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.